

# 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 23.09.2014 beschlossen:

## § 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung der Stadt Staßfurt vom 23.09.2014 wird wie folgt geändert

1. § 1 Abs. 1 c) wird um folgende Sätze ergänzt:

„Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.“

2. § 1 Abs. 4 wird folgender 3. Satz eingefügt:

„Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt maximal das Doppelte des nach § 1 Abs. 1 a) und b) gewährten Pauschalbetrages.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind kann das entstandene Zeitversäumnis bei besonderen Aufgaben über die normalen Sitzungen hinaus in Form eines pauschalen Stundensatzes von 10,00 € ersetzt werden, wenn Aufträge dazu vom Oberbürgermeister, Ortsbürgermeister oder Stadtratsvorsitzenden in Absprache vorliegen.“

4. § 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

## „§ 5 Aufwandsentschädigung für Seniorenbeirat und Jugendbeirat

(1) Die Mitglieder des Vorstandes des Seniorenbeirates der Stadt Staßfurt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(2) Der amtierende Vorsitzende des Jugendbeirats und der jeweils tätige Protokollant erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €, die übrigen Mitglieder des Jugendbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzungsteilnahme. Darüber hinaus erfolgt für die Mitglieder des Jugendbeirats eine Fahrtkostenerstattung zu den Sitzungen des Jugendbeirates. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Steißfurt, den XX.XX.XXXX

René Zok  
Oberbürgermeister